

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 525

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

29. Juni 2026

Einladung zur 4. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

4. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Naturschutzbehörde
am Mittwoch, den 15. Juli 2026, 18:00 Uhr,
Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagesordnung für die 4. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.05.2026
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 4.1. Stadt Nideggen: 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Nideggen (Öffentliche Auslegung)
5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Neubau eines Mobilfunkmastes in Aldenhoven-Schleiden
7. Kabellegung als Ersatz für Freileitung in Nideggen-Wollersheim
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand
 - 8.2. Sonstige Mitteilungen
 - 8.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 4.1, 6 und 7 sowie 8.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Martin Castor

zu TOP 3 der 4. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 15.07.2026

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

20.05.2026-15.07.2026

Stand: 24.06.2026

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
314	17.06.2026	Niederzier	2. Änderung FNP "Pionierfläche"	Gewerbe- u. Sondergebiet, Grünfläche	ja	nein	Nein	nein	10.06.2026 keine grunds. Bedenken, Forderung nach landschaftspf. und artenschutzrechtl. Fachbeitrag	Keine grunds. Bedenken, Hinweis auf Ausgleichflächen aus dem Tagebau	nein	22.06.2026
315	17.06.2026	Niederzier	B-Plan Pionierfläche	Gewerbe- u. Sondergebiet, Grünfläche	ja	nein	nein	LSG 2.2-6 sehr kleinteilig	10.06.2026 keine grunds. Bedenken, Forderung nach landschaftspf. und artenschutzrechtl. Fachbeitrag	Keine grunds. Bedenken, Hinweis auf Ausgleichflächen aus dem Tagebau	nein	22.06.2026
316	16.06.2025	Hürtgenwald	B-Plan K17 Germeter	Gewerbegebiet	ja	ja	ja	LSG	10.06.2026: Keine grunds. Bedenken, Kritik an Untersuchungsraum ASP	Keine Bedenken, Hinweis Kompensation	nein	16.06.2026
317	24.06.2026	Nideggen	Innenbereichs-/Einbeziehung Muldenau	Wohngebiet	ja	Nein	ja		10.06.2026: Bedenken insb. Hinsichtlich Artenschutz/Steinkauz	Bedenken Artenschutz	nein	Noch ausstehend

Stadt Nideggen: 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Nideggen (Öffentliche Auslegung)

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Flurstücks 253, Flur 13, Gemarkung Nideggen in Nideggen haben die Stadt Nideggen mit Schreiben vom 01.08.2025 schriftlich darum gebeten und entsprechend beantragt, die seit 1995 rechtswirksame Innenbereichssatzung im Bereich ihres Grundstücks zu erweitern. Hierdurch soll die Bebaubarkeit des bereits von drei Seiten mit Bebauung umgebenen Grundstücks mit einem Einfamilienhaus bei gleichzeitigem Erhalt von zwei auf dem Grundstück stehenden Eichen ermöglicht werden. Die Erschließung ist über das sich ebenfalls im Eigentum der Antragsteller befindende Flurstück 121 gesichert (vgl. Abb. 1).

Die Stadt Nideggen möchte ein angemessenes Angebot an Wohnbauflächen schaffen und dem Bedarf an Wohnbaugrundstücken nachgehen. Dazu gehört auch die Entwicklung von Baulücken und sonstigen unbebauten Flächen innerhalb der Stadtteile vor einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen am Siedlungsrand. Das in Rede stehende Grundstück ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt und die Erschließung ist gesichert. Aus diesem Grund soll die angrenzende, rechtswirksame Innenbereichssatzung im Bereich des Grundstücks so angepasst werden, dass eine Bebauung des Grundstücks ermöglicht wird. Dadurch entsteht rund 1.500 m² zusätzliche Baufläche, wobei sich die Bebauungsmöglichkeiten aus topographischen Gründen und durch den Erhalt der vorhandenen Eichen in Grenzen halten und die Fläche nicht vollständig bebaubar ist. Eine unverhältnismäßig starke Verdichtung ist daher nicht zu erwarten. Durch die Erweiterung der Innenbereichssatzung entsteht ein zusätzliches Baugrundstück für den Bau eines Einfamilienhauses im südlichen Teil des Grundstücks. Die Bebauung fügt sich damit in die Umgebung ein.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung neben den Planentwürfen samt zeichnerischen und textlichen Festsetzungen u.a. eine Begründung, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und eine Artenschutzprüfung der Stufe I vorgelegt.

Auszüge aus der Begründung und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung:

Der Erweiterungsbereich befindet sich im Stadtgebiet von Nideggen im Nordwesten des gleichnamigen Stadtteils Nideggen. Es liegt südlich des Kesselbergwegs, westlich vom Unraspfad und nordwestlich des Hirtzleyweges. Südwestlich des Erweiterungsbereichs befindet sich das Rurtal.



Abbildung 1: Lage des Erweiterungsbereichs im Stadtteil Nideggen

Das Flurstück 253 hat eine Größe von rund 0,17 ha. Die nordöstlichen Teile des Flurstücks sind jedoch bereits heute Teil des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung. Der Erweiterungsbereich wird daher begrenzt durch die nördlichen, westlichen und südlichen Flurstücksgrenzen. Im Nordosten bildet der Geltungsbereich der bestehenden Innenbereichssatzung die Grenze des Erweiterungsbereichs. Hinzu kommen noch geringfügige Teile der Flurstücke 120 und 121 in Flur 13 der Gemarkung Nideggen. Diese sind bereits heute fast voll-

ständig Teil der Innenbereichssatzung und werden in die Erweiterung einbezogen. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen (Abb. 2).

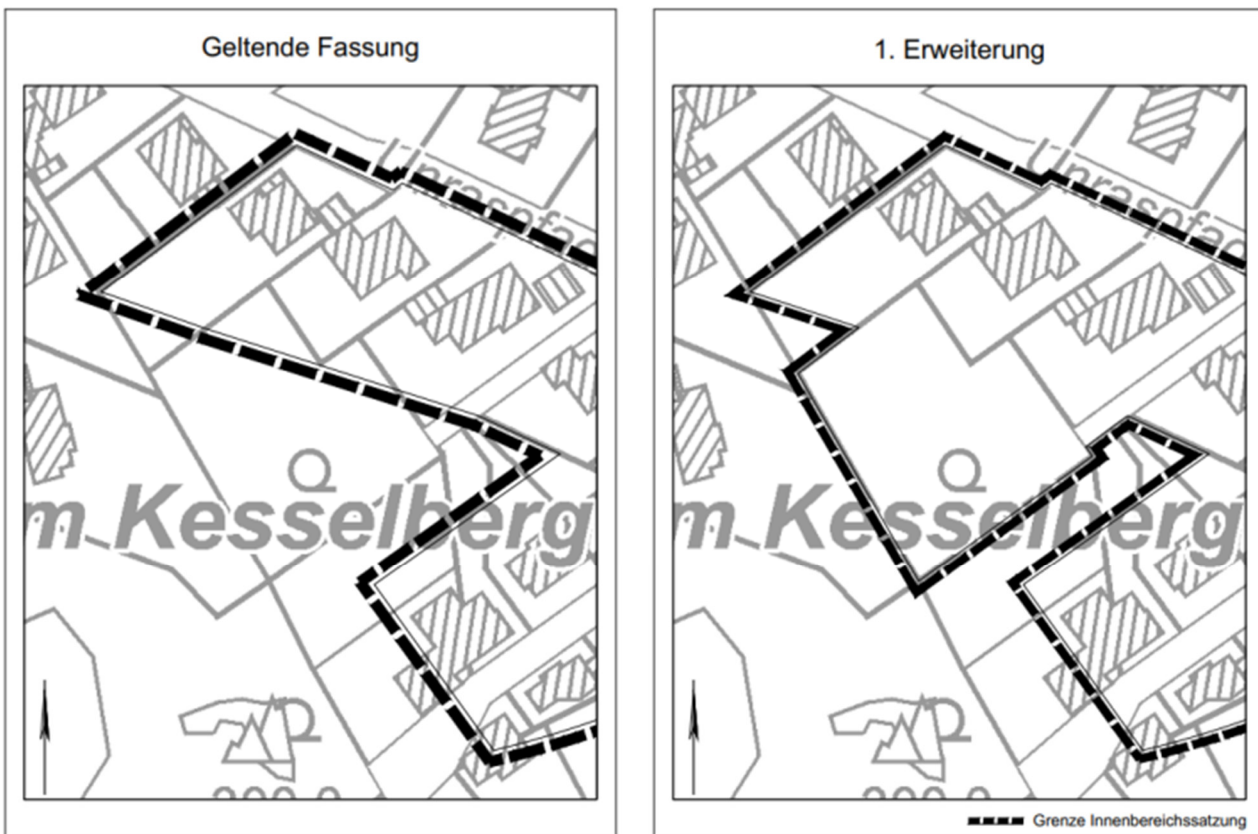


Abbildung 2: Geltende Fassung der Innenbereichssatzung Nideggen im Plangebiet und Darstellung der 1. Erweiterung

Der Erweiterungsbereich ist heute unbebaut und weitestgehend durch regelmäßig zurückgeschnittene Gräser und Sträucher (v. a. Brombeersträucher) geprägt. Im Norden des Flurstücks befinden sich zwei große Eichen. Einzelne Sträucher und junge Bäume stocken vor allem an den Rändern des Erweiterungsbereichs. Wie in der gesamten Umgebung des Erweiterungsbereiches bestehen auch innerhalb des Plangebiets relativ große Höhenunterschiede. Während der Erschließungsweg nahezu eben verläuft, sind im östlichen Teil des Grundstücks selbst Höhenunterschiede von mehreren Metern vorhanden. Im Westteil des Flurstücks befindet sich wiederum eine Ebene ohne größere Höhenunterschiede. Teile des Erweiterungsbereichs sind Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-DN-00065 „Rurtalhänge zwischen Untermaubach und Abenden“.

Zu drei Seiten grenzt vorhandene Wohnbebauung an den Erweiterungsbereich an. Die westliche Bebauung ist vom Kesselbergweg über eine Privatstraße erschlossen. Die Erschließung der nördlich und südöstlich angrenzenden Wohngebäude erfolgt über den Unraspfad bzw. den Hirtzleyweg. Südlich des Erweiterungsbereichs befinden sich die bewaldeten Hänge des Rurtals. Die Rur selbst verläuft etwa 670 m südwestlich der Grundstücksgrenze. Aufgrund der vorhandenen Topographie (das südwestlich angrenzende Grundstück liegt topographisch höher als der Erweiterungsbereich) bestehen keine direkten Blickbeziehungen zum Rurtal und der Rur. Die Hänge des Rurtals sind als Naturschutzgebiet (DN-061) und FFH-Gebiet (DE-5304-302) naturschutzrechtlich geschützt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen stellt den Erweiterungsbereich als Wohnbaufläche dar. Darüber hinaus ist für den Großteil des Bereichs ein Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen. Die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt, im Süden grenzen Flächen für Wald an den Erweiterungsbereich an.

Im Rahmen der vorgelegten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde durch das Planvorhaben ein ökologisches Defizit von 4.064 Biotopwertpunkten ermittelt, das über das Ökopunktekonto der Stadt Nideggen kompensiert werden soll.

Im Sinne der Eingriffsvermeidung wurden Maßnahmen zur Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen und zum Baumschutz formuliert.

Auszüge aus der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung:



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet FFH-VP und Schutzgebietskulisse

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde auf Grundlage der Art und des Umfangs des geplanten Bauvorhabens ein Untersuchungsradius von 300 m um die Planfläche definiert.

Der Untersuchungsraum befindet sich zu einem Teil im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5304-302 „Buntsandstein im Rurtal“ und dem hier deckungsgleichen Vogelschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ (DE-5304-401). Ca. 800 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Aufgrund der Entfernung des letztgenannten Schutzgebiets sowie der dazwischenliegenden Strukturen wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung ausschließlich das FFH-Gebiet DE-5304-302 (Abb. 3) betrachtet. (Anmerkung: Flächengleich zum FFH-Gebiet DE-5304-302 liegt in dem Bereich angrenzend an das Plangebiet das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ Festsetzung 2.1-1 gem. Landschaftsplan P 3 „Kreuzau/Nideggen“).

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Buntsandsteinfelsen im Rurtal (DE-5304-302)“ einschließlich der Erhaltungsziele der FFH-LRT und deren charakteristischen Arten und für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß des Gutachtens nicht zu erwarten. Eine Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen konnte nicht festgestellt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für das Vorhaben gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 53 Abs. 1 LNatSchG NRW keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

Auszüge aus der Artenschutzprüfung der Stufe I:

Im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe I wurde das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für einen Großteil der betrachteten Arten gutachterlich ausgeschlossen. Für die Artgruppe der Fledermäuse, die Haselmaus, sowie für nicht ausgeschlossenen Vogelarten wurden als Vermeidungsmaßnahmen eine Rodungszeitenregelung im Oktober, eine Bauzeitenregelung, nach der lärmende Arbeiten spätestens im Februar beginnen sollen, sowie die Festsetzung einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung, erarbeitet.

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme wird gutachterlich mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben der Errichtung eines Einfamilienhauses nach derzeitigem Plan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Unterlagen zur 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Nideggen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung.php>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Neubau eines Mobilfunkmastes in Aldenhoven-Schleiden

Sachverhalt:

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes plant die ATC Germany Holdings GmbH die Errichtung eines Antennenträgers als Schleuderbetonmast mit 40 m auf dem Grundstück Gemarkung Schleiden, Flur 9, Flurstück 26. Der Antennenträger ist für die Realisierung der örtlichen Funknetzversorgung erforderlich.

Der geplante Standort liegt innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils „Biotopkomplex an der Ortsrandlage von Schleiden“ (LB 2.4.5-26) rechtskräftigem Landschaftsplan Aldenhoven / Linnich-West (LP 5).

Innerhalb des Schutzgebietes ist es gemäß LP 5 verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Versorgungsleitungen zu verlegen, Abgrabungen und Verfüllungen vorzunehmen (Auffüllung der Baugrube mit Schotter), feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu lagern (Lagerflächen während Baumaßnahme), Wege zu errichten (Zuwegung zum Standort) und Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Für die Errichtung des Funkmastes ist eine Befreiung von den o.g. Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.



Abbildung 1: Darstellung der Schutzgebietskulisse in Aldenhoven - Schleiden (links) sowie Darstellung des beantragten Maststandortes (rechts)

Auszüge aus den Unterlagen

Zur Beurteilung des Vorhabens liegen u.a. eine funktechnische Begründung, eine Alternativenprüfung hinsichtlich des Standortes, ein landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive einer artenschutzrechtlichen Einschätzung vor.

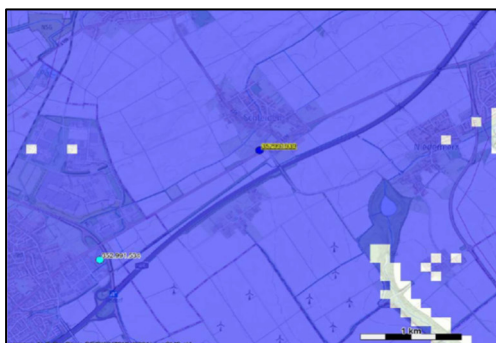
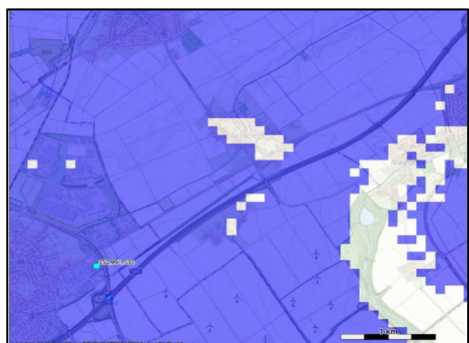


Abbildung 2: Versorgungskarte Telefónica ohne (links) und mit geplantem Funkmast (rechts)

Funktechnische Begründung

Die Versorgungsaufgaben der Frequenznutzungsbestimmungen verlangen sowohl eine 100%ige, breitbandige Abdeckung von Landes- und Staatsstraßen mit mindestens 100 Mbit/s, als auch eine Versorgung von 98% der Haushalte

je Bundesland mit mehr als 100 Mbit/s. Durch die Netzabdeckungsanalyse ergab sich eine insgesamt schlechte Netzabdeckung des Bereichs in und um Schleiden inklusive der Weiler-Langweiler. Die Notwendigkeit zur Errichtung eines Mobilfunkmastes ist gegeben.

Alternativenprüfung

Es wurden mehrere mobilfunktechnisch geeignete Flächen rund um das Versorgungsgebiet im Suchkreis identifiziert. Bei der Anfrage bei den jeweiligen Eigentümern ergab sich überwiegend kein Interesse zur Bereitstellung von Flächen für das geplante Vorhaben. Die nun als Standort zur Verfügung stehende Flächen liegt in nächstmöglicher Entfernung, um das Versorgungsziel zu erreichen, erfordert wenige Eingriffe in den Bestand und fügt sich mit den geringstmöglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei Realisierung des Vorhabens erfolgt ein Eingriff von ca. 18m² Voll- und ca. 16m² Teilversiegelung von einer Intensivweide und einem kleinen Bereich einreihiger Heckenstruktur (ca. 25m²). Die Kompensation von 135 ökologische Wertpunkten erfolgt über ein Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Der Vertrag befindet sich in Abstimmung.

Durch den Eingriff in das Landschaftsbild (Wertstufe „sehr gering / gering“ gemäß Bewertungsverfahren des LANUK) sieht das Landesnaturschutzgesetz eine Kompensation mittels Ersatzgeld von 3.600,- € vor.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Hauptaugenmerk lag auf dem Vorkommen des Steinkauzes, für den mehrere Reviere rund um Schleiden bekannt sind. Der am nächsten liegende, bekannte Brutplatz befindet sich in 330 m Entfernung zum geplanten Maststandort. Um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt es sich bei der überplanten Fläche nicht.

Um Beeinträchtigungen auf brütende Vögel in der Bauzeit, u.a. für ggf. vorkommende Gebüschbrüter (Nahbereich der Straße) auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (Bauzeitraum vom 01.10.-28.02.) einzuhalten.

Eine anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten gemäß der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG konnte ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten bleibt der Schleuderbetonmast als starres, sich nicht bewegendes Bauwerk bestehen. Bisher sind keine negativen Auswirkungen durch den Betrieb von Antennenträgern auf die Tierwelt bekannt.

Erforderlichen naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes.

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Als zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung einer Befreiung gilt das Erfordernis eines atypischen Sachverhalts.

Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Errichtung des Funkmastes zur Schließung einer bestehenden LTE-Versorgungslücke erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Bedeutung der Mobilfunkversorgung bedingt ist. Die Bundesregierung hat im November 2019 die vom Ministerium vorgelegte Mobilfunkstrategie der Bundesregierung beschlossen. Ziel der Mobilfunkstrategie ist es, eine flächendeckende Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten (LTE/4G) zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere auch die Mobilfunkversorgung von Landes- und Staatsstraßen. Die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung bzw. die Notwendigkeit zur flächendeckenden Versorgung von Landstraßen mit mobilen Sprach- und Datendiensten war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Aldenhoven / Linnich-West nicht absehbar.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen. Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 3a) Landesnaturschutzgesetz wird durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau eines Mobilfunkmastes in Aldenhoven-Schleiden" keinen Gebrauch.

Kabellegung als Ersatz für Freileitung in Nideggen-Wollersheim

Sachverhalt:

Die Westnetz GmbH plant eine 1kV-Kabellegung als Ersatz für eine Freileitung in Nideggen, zwischen dem Wasserwerk Gödersheim und eines Masten am Neffelbach zu verlegen. Das neu gelegte Niederspannungskabel hat eine Gesamtlänge von ca. 155 m und soll die störanfällige Freileitung ersetzen. Zudem erhöht die Maßnahme die Netzkapazität, was angesichts der erhöhten Anforderungen durch Elektro-Mobilität und PV-Einspeisung, dringend notwendig ist. Nach der Leitungslegung wird die nicht mehr benötigte Freileitung demontiert und die Masten werden zurückgebaut.

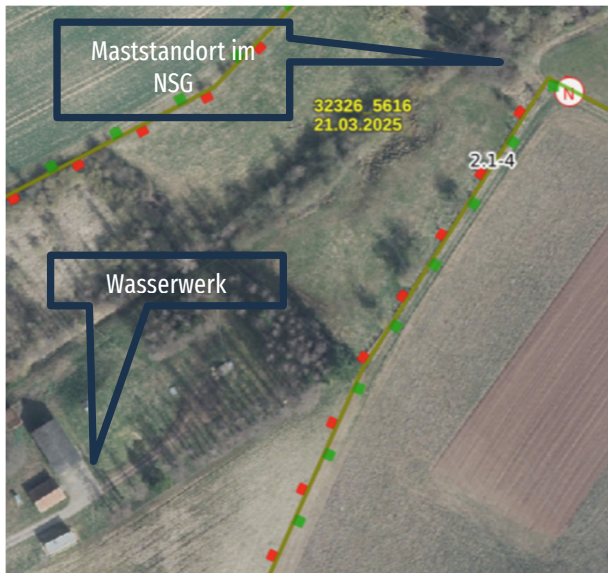


Abb. 1: Schutzgebietsabgrenzung des NSG (rote Höckerlinie) und des LSG (grüne Höckerlinie)

Abb. 2: Leitungsverlauf aus technischer Planung

Die durch die Planung in Anspruch genommenen Flächen liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans 3 „Kreuzau/ Nideggen“ (LP 3) des Kreises Düren im NSG „Muschelkalkkuppen mit Neffelbach und Wattlingsgraben nördlich Wollersheim“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.1-4 bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-5 des Landschaftsplans 3. Die Leitung liegt zu ca. zwei Dritteln ihrer Gesamtlänge innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und zu einem Drittel im Naturschutzgebiet.

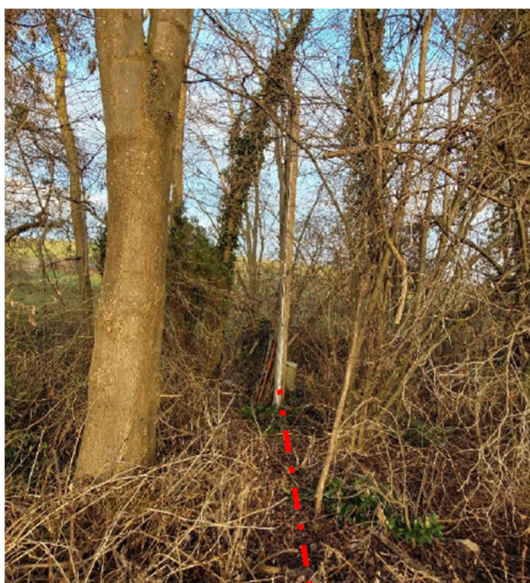


Abb. 3: Der Anschluss an den Mast im Bereich Naturschutzgebietes.



Abb. 4: Weiterer Verlauf der Kabelleitung in dem Grünweg im Landschaftsschutzgebiet.

In den o.g. Schutzgebieten ist es u.a. insbesondere verboten, ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern sowie Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.

Befreiungen von den o.g. Verboten können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Das Vorhaben erfüllt die genannten Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung, da die Leitungsverlegung zur öffentlichen Daseinsvorsorge erforderlich ist und somit Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Auch handelt es sich um einen atypischen Sachverhalt, da die Notwendigkeit der Maßnahme durch den technischen Fortschritt und die gestiegenen Anforderungen an die Leistungskapazitäten von Stromleitungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans Kreuzau/ Nideggen nicht so vorhersehbar waren.

Nicht von dem erstgenannten Verbot betroffen ist die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen in befestigten Straßen- und Wegflächen. Im vorliegenden Fall ist die Leitungsverlegung innerhalb eines unbefestigten Grünweges sowie abseits von Straßen und Wegen geplant. Die Trasse verläuft teilweise innerhalb von Gehölzbeständen. Das Vorhaben ist somit von den o.g. Verboten betroffen.

Bei der Verlegung von unterirdischen und oberirdischen Leitungen im Außenbereich kann es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) handeln, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird. Das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen jedoch gilt, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden, in der Regel gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) nicht als Eingriff.

Da die Leitungsverlegung außerhalb von befestigten Wegen sowie unmittelbar innerhalb und angrenzend zu Gehölzbeständen erfolgt, stellt das Vorhaben einen Eingriff dar, weil die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hierdurch erheblich beeinträchtigt werden kann. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen gegeben sind. Im Sinne der Eingriffsvermeidung und zum Schutz der angrenzenden Gehölze soll die Trasse im Bereich des Wasserwerks im Abstand von ca. 5 m zu den angrenzenden Gehölzen verlaufen. Der Anschluss an den Mast im Naturschutzgebiet wird zum Schutz der dortigen Gehölze in geschlossener Bauweise mittels Pressbohrung verlegt (s. Abb. 3).

Zudem erfolgt durch die unterirdische Verlegung der Leitung ein Rückbau von mehreren Masten, der zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führt.

Die Leitungsverlegung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen. Von einer Verbandsbeteiligung gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz wird gemäß § 63 Absatz 4 BNatSchG i.V. m. § 66 Absatz 2 LNatSchG abgesehen, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Kabellegung als Ersatz für Freileitung in Nideggen-Wollersheim" keinen Gebrauch.

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Hürtgenwald-Raffelsbrand

Sachverhalt:

Bereits in der 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.05.2026 wurde unter TOP 9.2 über die Aufstellung einer Windkraftanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 125,4 m am Standort Hürtgenwald-Raffelsbrand berichtet. Die nun vorgesehene weitere Windkraftanlage hat eine Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und eine Gesamthöhe von 245,5 m. Die Anlagen stehen im räumlichen Kontext. In der artenschutzrechtlichen Begutachtung durch eine ASP I und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) mit Datum vom 23.01.2025 bzw. 22.01.2026 durch das Büro raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurden beiden Anlagen betrachtet. Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stand: 20.04.2026) erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Raffelsbrand befindet sich im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hürtgenwald innerhalb einer Windkonzentrationszone (20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand").

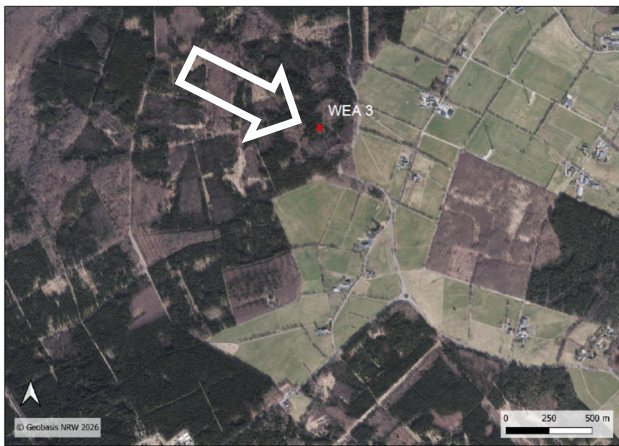


Abb. 1: Lage der WEA im Raum

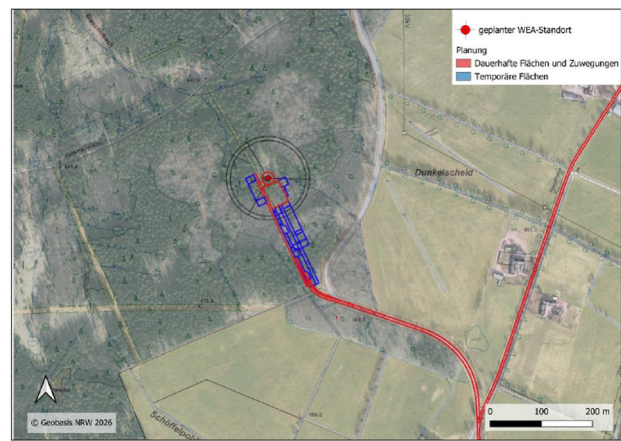


Abb. 2: Geplanter Standort mit Flächeninanspruchnahme

Der Standort der WEA liegt zwischen dem Rote-Kauls-Weg und der Landesstraße L 24 innerhalb einer kleinflächigen Schlagflur, die sich inmitten eines überwiegend gut erhaltenen, alten Fichtenwaldes befindet. Die umgebenden Bestände sind größtenteils noch unbeeinträchtigt und prägen das Waldbild rund um die lichte Fläche. Nach Norden, Westen und Süden schließen sich weitläufige zusammenhängende Waldgebiete an. Etwa einen Kilometer östlich des Plangebiets liegt der bestehende Windpark Raffelsbrand mit derzeit vier in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-7 "Hochfläche im Bereich Raffelsbrand-Vossenack" des Landschaftsplanes 7 "Hürtgenwald". Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) zu errichten oder deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Zur Errichtung der WEA ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Die Genehmigung nach BImSchG schließt diese behördliche Entscheidung (Befreiung) mit ein.

Im Bereich der geplanten WEA wird zum Teil eine mittelmäßig ausgeprägte Schlagflur in Anspruch genommen. Diese Flächen sind infolge flächenhaften Fichtensterbens durch Borkenkäferbefall entstanden. Nach der Entfernung der abgestorbenen Bäume hat sich auf den waldfreien Bereichen eine artenreiche Pioniervegetation etabliert. Die Fläche ist baumfrei und wird von typischen Kraut- und Straucharten wie Besenginster, Brombeere, Königsfarn und Fingerhut geprägt. Es handelt sich um einen Standort im frühen Stadium der natürlichen Sukzession.

Eingriffsort	Umfang (qm)	Art des Eingriffs	Zeitlicher Ablauf
Eingriffsbereich A: Versiegelte Flächen			
WEA 3: Schlagflur	452	Versiegelung durch Fundament	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Eingriffsbereich B: Teilversiegelte Flächen, dauerhaft baumfrei			
WEA 3: Saumstreifen	205	Zuwegung in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Schlagflur	100	Kranstellfläche in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Fichtenwald	942	Kranstellfläche, Zuwegung in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Birkenmischwald	1.674	Kranstellfläche in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Buchenwald	275	Kranstellfläche in Schotter	Nach Erteilen der Baugenehmigung
Eingriffsbereich C: Temporäre Flächen, temporär baumfreie und Wiederaufforstungsflächen			
WEA 3: Fichtenwald	1.841	Kranstellfläche	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Birkenmischwald	2.008	Kranstellfläche	Nach Erteilen der Baugenehmigung
WEA 3: Buchenwald	2.088	Kranstellfläche	Nach Erteilen der Baugenehmigung

Tabelle 1: Betroffene Biotoptypen

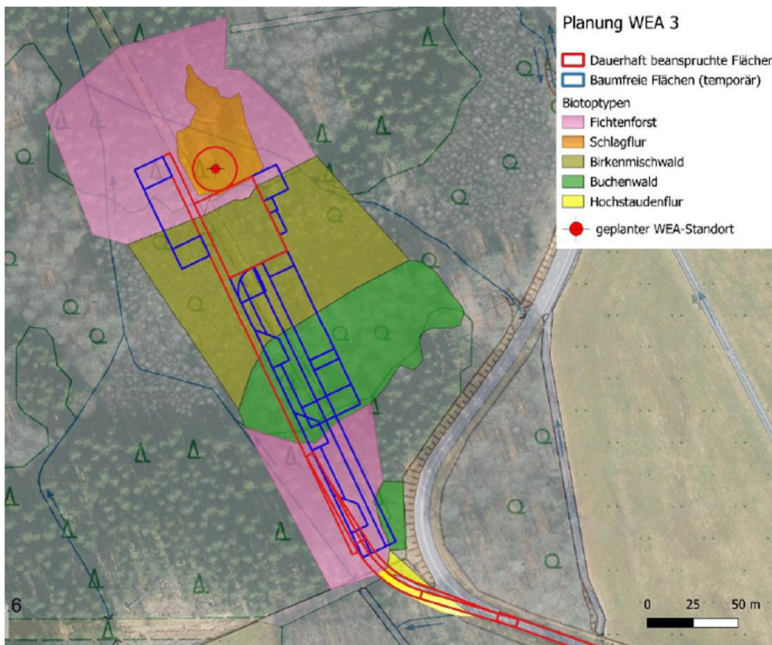


Abb. 3: Eingriffsbereich mit Betroffenheiten

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), da der Genehmigungsantrag bei der Immissionsschutzbehörde fristgerecht am 30.06.2025 gestellt wurde. Im Rahmen des Umweltberichts zur 20. Flächennutzungsplanänderung wurde festgestellt, dass „die mit Tieren verbundenen Belange in die Umweltprüfung eingestellt [wurden]. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Die vertiefende Untersuchung kann mangels eines abschließenden Anlagenkonzepts erst auf der Genehmigungsebene erfolgen.“ Der Antragsteller hat daher die genannte vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) vorgelegt.

Im Ergebnis der ASP I war festzustellen, dass mit Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch drei WEA-empfindliche Vogelarten verbleiben, für die eine betriebsbedingte Beeinträchtigung (Kollisionsrisiko bzw. Meideverhalten) nicht ausgeschlossen werden kann. Bau-/anlagebedingt können, insbesondere in Abhängigkeit von ggf. erforderlichen Gehölzentnahmen 13 weitere planungsrelevante Vogelarten potenziell betroffen sein. Für mindestens sechs WEA-empfindliche Fledermausarten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen und zu vermeiden. Weiterhin kann es bei erforderlichen Gehölzentnahmen mit Quartierangebot potenziell zu einem Quartierverlust für Fledermäuse kommen oder gar zur Tötung dort einsitzender Tiere.

Insgesamt werden durch die Errichtung der WEA dauerhaft 452 m² Fläche dieser Schlagflur für die Fundamente versiegelt. Zusätzlich werden 3.196 m² für Kranstellflächen sowie die direkte Zuwegung zu den Baufeldern dauerhaft geschottert. Für die temporäre Nutzung weiterer Flächen im Zuge der Bauarbeiten ist eine vollständige Beseitigung des Gehölzbestands notwendig. Dadurch werden zusätzlich 5.937 m² Fläche gerodet (siehe Tabelle 1). Auf diesen Flächen kann anschließend eine Schlagfluren entstehen, die wieder aufgeforstet werden können. Als Waldausgleich muss eine Fläche von ca. 3.500 qm ausgeglichen werden. .

Die Baumaßnahme inkl. der Zuwegung stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUK 2021) wurde für die Anlage ein ökologisches Defizit von 39.295 ökologischen Einheiten ermittelt. Eine Kompensation kann über ein sogenanntes Ökokonto abgerechnet werden, das von vielen Kreisen oder auch Stiftungen betrieben wird.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 65.077,- € korrekt ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich einer betriebsbedingten Betroffenheit von Fledermäusen kann durch ein umfassendes Abschaltscenario nach Leitfaden und aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand erfolgen (optional: zweijähriges Gondelmonitoring und darauf basierend Berechnung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus). Eine gesonderte Erfassung der Fledermausaktivitäten ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

Es wurden im Rahmen der Brut- und Greifvogelkartierungen der ASP II, einschließlich einer Horstkartierung, keine WEA-empfindlichen Arten mit Brutvogelstatus innerhalb ihrer artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereiche nachgewiesen. Für den Rotmilan als einzige im Rahmen der Kartierungen als Nahrungsgast nachgewiesene WEA-empfindliche Vogelart kann eine Betroffenheit i.S. eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos bzw. der Beeinträchtigung von Lebensstätten oder essenzieller Habitats gemäß § 44 (1) und § 45b BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze oder essenzielle Flugrouten und Nahrungshabitats im artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereich vorliegen.

Im 500 m-Radius um die Planstandorte wurden weitere planungsrelevante sowie ubiquitäre Vogelarten erfasst, für die unter Beachtung vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 (1) und (5) BNatSchG zu erwarten sind.

Für alle Fledermausarten, insbesondere für die kollisionsgefährdeten Arten, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch geregelte Abschaltungen in Gefährdungszeiträumen sowie durch Prüfung auf im Rodungsbereich ggf. vorliegenden Quartieren in Verbindung mit weiteren Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen für sonstige planungsrelevante Arten sind u. a. eine Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung, eine Prüfung von für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Baumhöhlen (ggf. gefolgt von weiteren Maßnahmen), die Einschränkung der automatisierten Beleuchtung sowie eine Fledermausabschaltung vorzusehen.

Demnach kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) erforderlich. Die UNB ist daher nur intern unterstützend in die Entscheidungsfindung der Immissionsschutzbehörde eingebunden. Hiermit wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung über das Verfahren informiert.